



Thüringer Gefahrgutforum

DIE ARBEIT DES GEFAHRGUTBEAUFTRAGTEN
PROBLEME- HINWEISE- HERAUSFORDERUNGEN



Kurze Vorstellung

- Georg Röber (37), verheiratet, 2 Kinder
- zertifizierter Trainer für Ladungssicherung
- Dozent für Gefahrgutrecht, Sozialvorschriften, etc.
- freier Gefahrgutbeauftragter seit 2016

Wie wird man Gb ?

- freiwilliges Interesse an ca. 1600 Seiten ohne Bilder
- man wird vom Chef gezwungen



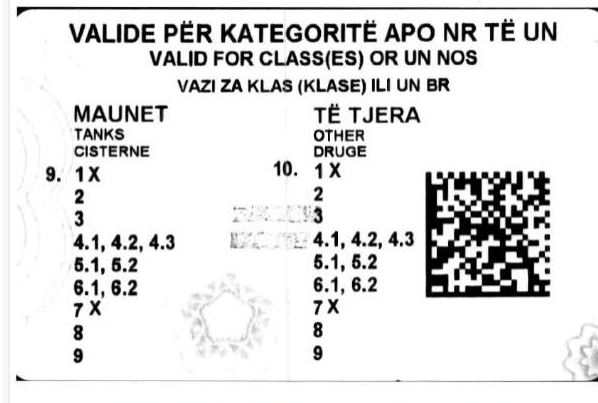
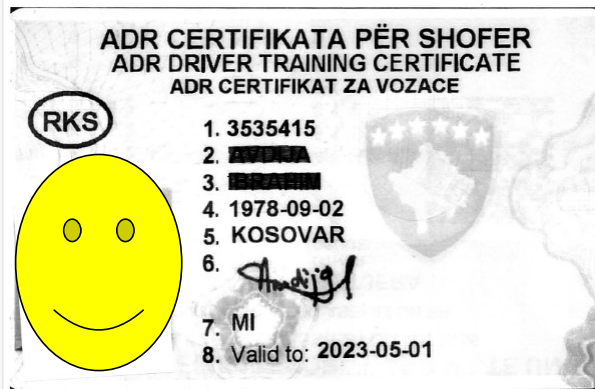
Ausbildung zum Gb

- hat nichts mit dem ADR-Schein zu tun
- Dauer ?
 - Ca. 18 UE / 12 UE Tank / 8 UE Kl. 1/7
- Ist aber hilfreich Vorkenntnisse zu haben



ADR- Scheine

Gibt es hier ein Problem ?



Zurück zur Ausbildung zum Gb



➤ Besuch Lehrgang zum Gb

- 30 UE a 45 min laut IHK-Satzung

➤ Prüfung zum Gb

- 100min mit max. 60 Punkten
- Fallbeispiel / Fragen / Multiple Choice
- mit 30 Punkten bestanden



Glückwunsch zum Gb

- Und nun ???
- Keiner will sie
- Keiner braucht sie
- Keiner, der sie will und braucht möchte was bezahlen



- „Ich hätte da ein Problem und hoffe auf schnelle kostenfreie Hilfe. “

Hi Herr Röber,

können sie mir sagen was ich beim Transport von Säure Kanistern (60l) beachten muss. Ich habe ein Unternehmen für Kleintransporte und der Auftrag nächste Woche sieht den Transport von 1200 Liter un1824 vor. Über eine zeitnahe Antwort würde ich mich freuen

10:59

Hallo Georg 14:15

Frage 1:
Was ist bei
Verkehrssicherer
Ladungsicherung zu
beachten.
Insbesondere bei
länglicher Ladung,
Container, schüttgut,
Flüssigkeiten

13:52

Kannst Du mir eine kompetente Antwort geben????MFG Ayhan



Ich soll das hier zu LOF-Zwecken fahren,
darf ich das ?



 Rietbergwerke GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 55 D-33397 Rietberg www.seppeler.de	
Typ: Kraftstoffcontainer - HBC	
31A/Y/0406/D/rietberg/BAM0441/0/411	
Herstell-Nr.: 105 563	Herstell-Datum: 04/2008
Fassungsraum: 2000 Ltr.	Zul. Füll-/Entleerungsdruck: 0,65 bar
Tankwerkstoff: 6059 BPP	Wanddicke min.: 4,0/2,0 mm
Masse (Brutto): 605 Kg	Leermasse Beh.: 605 Kg
Letzte Dichtheitsprüfung: 04/2008	
Letzte Inspektion: 04/2008	

Letztens in einer LASI-Schulung bei einer
Firma für Papierherstellung



- „Ja bisschen Gefahrgut haben wir auch und aller 2 Monate bekommen wir 5000kg Natronlauge geliefert“
- „Gb ?? Keine Ahnung“ ???





Ausnahmen GbV

§ 2 Befreiungen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Unternehmen,

(...)

denen **ausschließlich Pflichten als Entlader** zugewiesen sind und die an der Beförderung gefährlicher Güter von **nicht mehr als 50 Tonnen** netto je Kalenderjahr beteiligt sind,

(...)

deren Tätigkeit sich auf die Beförderung gefährlicher Güter im Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs- oder Seeverkehr erstreckt, deren **Mengen die in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR festgelegten höchstzulässigen Mengen** nicht überschreiten, (...)

(2) Die Befreiungstatbestände nach Absatz 1 können auch nebeneinander in Anspruch genommen werden



Anfrage 2023

Hallo Herr Röber,

anbei die Mail zu dem Fall. Kurz erklärt.

Wir stellen bei xxxx unseren Auflieger zum Beladen an das Tor und übernehmen diesen, nach der Verladung durch das dortige Personal, verplombt. Unser Entladepersonal hat sich während der Entladung an unseren Gefahrgutbeauftragten gewendet und dieser hatte gleich Fotos (siehe Anhang) gemacht. Was empfehlen sie uns ?



Manchmal wir es rechtlich zu kompliziert



- Firma holt von Autohäusern / Autoherstellern ausbaute Airbag Module ab
- Teilweise defekt oder eine Rückholaktion
- Transporte erfolgen grenzüberschreitend
- Transport erfolgt mittels Kleintransporter (3,5t) und teilweise mit Anhänger
- Teilweise UN3268 Klasse 9 aber auch UN0323 1.4S



Jede Menge Fragen



Handwerker 1.1.3.1 c ADR ?		Werksverkehr oder Güterverkehr	
Befähigungsschein 20 SprengV		Wann Klasse 1 oder 9 ?	
Gewerblich 1000 Punkte ?		Arten der Beteiligung	
Fahrtenschreiber 165/2014 ?		Unterweisung FS und 1.3 ADR ?	Notifizierung / 53 /54 KrWG ?
4.0 Fahrtenschreiber 1054/2020		A Schild ?	Lizenz GÜKG
§ 20 FPersV		Gefährlicher Abfall ?	Unternehmerkarte / Fahrerkarten
Tageskontrollblätter ?		FE / StVO / StVZO	



11t Altbestände UN3262

- Es handelt sich dabei um einen Altbestand im Lager, welcher nicht mehr vertrieben wird.
- Bei den ca. 340 Kunststoffspundfässern (30l) handelt es sich um reguläre Gefahrgutverpackungen, welche allerdings aufgrund der begrenzten Verwendungsdauer von Kunststoffverpackungen (4.1.1.15 ADR) im Jahr 2020 - 2022 abgelaufen sind.
- Der Transport soll durch eigene Mittel zum Entsorger gebracht werden, da Entsorger Probleme im Bereich der Gefahrgutverpackung sieht. → KrWG ?!?



Zur Entsorgung muss es doch was geben ?



- 4.1.6.1.10 möglicher Transport von vor Ablauffrist befüllten Druckgefäße → (-)
- 5.4.1.1.1.11 ADR Transport von abgelaufenen IBC (-)
- Transport von ungereinigten, leeren Behältnissen 1.1.3.5 ADR auch nicht möglich
- Lösung 1 → Umfüllen in größer Behältnisse (-)

2. und 3. Lösungsansatz „Umverpackung“ bzw. IBC



11H2/Y/ 11.21/H/AUER/GYS
-01-00937-2-19/3780/ 741



4. Lösungsansatz Ausnahme nach § 5 GGVSEB

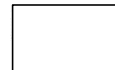


- Schilderung SV an zuständige Behörde
- Begründung Ausnahme / Lichtbilder
- Selbsterklärung des Unternehmers
- Kontrolle und Checkliste durch Gb
- Abholung durch zertifizierten Entsorgungsunternehmer (EfB)

Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr



Europäisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 52 24 • 80502 München



In Zeichen, Reichsarchiv aus: Unser Zeichen:
Befehl vom 23.03.2023, 22.08. 2023 19 3630-10-10-12
und 18.10.2023

Befehl:
Herr Dräger

München
17.10.2023

Telefon:
(089) 2142 3000

E-Mail:
christian.rober@bawm.de

Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen nach GGVSEBADR:
Ausnahme nach § 5 GGVSEB zur Beförderung von UN 3282 zur Entsorgung

Anlagen:
1 Bescheid in Kopie
1 Kostenrechnung



Thema Unterweisung nach 1.3 ADR

Alle Beteiligten sind zu unterweisen

Arbeitnehmer müssen **vor der Übernahme** von Pflichten unterwiesen sein

und dürfen Aufgaben, für die eine erforderliche Unterweisung noch nicht stattgefunden hat, nur unter der **direkten Überwachung** einer unterwiesenen Person wahrnehmen.



Unterweisungsunterlagen

- Unterlagen sind mind. 5 Jahre aufzubewahren durch den Unternehmer
 - Aufhebung § 8 III GbV → § 9 III GbV
- Unterlagen sind auf Verlangen des Arbeitnehmers oder der zuständigen Behörde auszuhändigen (bei Missachtung 500€ Bußgeld)
- die Unterweisung ist in regelmäßigen Abständen aufzufrischen



Begriff Verlader (vs. tatsächlicher Verl.)

3. Verlader ist das Unternehmen, das

3. verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks in oder auf ein Fahrzeug (ADR), einen Wagen (RID), ein Beförderungsmittel (ADN) oder einen Container verlädt oder
4. einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank auf ein Fahrzeug (ADR), einen Wagen (RID), ein Beförderungsmittel (ADN) verlädt oder
5. ein Fahrzeug oder einen Wagen in oder auf ein Schiff verlädt (ADN).

Verlader ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert;

Neu !! §29 (5) GGVSEB !!!

Wer während der Beförderung die Ladungssicherung verändert, hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Handhabung und Verstaung nach den Unterabschnitten 7.5.7.1 und 7.5.7.2 ADR beachtet werden.



Verladerkontrolle → davor und danach





Kurzer Exkurs Owi Recht

Delegation von Verantwortung

- § 9 II OWiG ausdrückliche Beauftragung
 - am besten schriftlich → AV
 - In eigener Verantwortung handeln können
 - Entscheidungsbefugnis besitzen
 - Aus- und Fortbildung (geeignete Personen §130 OWiG)
- Exkulpation im Verfahren
- GB sollte Abläufe und Verantwortlichkeiten kennen



Problematik Rückgabe Leergut





Hinweise für die Arbeit als Gb

- Recherche über das Unternehmen vor dem ersten Gespräch
 - Relevanten Fragen vorab übersenden
- vor Ort kommen und sich ein Bild machen
- Art der Beteiligung an der Gefahrgutbeförderung feststellen
- Verantwortlichkeiten klären
- Pflichten der Beteiligten §18 ff GGVSEB kennen
- vor Ort die Geschäftsleitung auf Fehler/ Gefahren hinweisen



Hinweise für die Arbeit als Gb

- Gefahrgutliste oder Stoffliste organisieren (SDB)
- alle UN- Nummern durchprüfen
 - Besonderheiten bei Verpackungsvorschriften etc.
- Unterlagen vom Vorgänger sichten
- Unterweisung vorbereiten (Bilder sammeln)
- Begehungen durchführen
- schreiben dokumentieren übergeben schreiben dokumentieren übergeben etc.



Hinweise für die Arbeit als Gb

- Fahrer speziell unterweisen und beraten (Erstkontakt)
- Erreichbarkeiten bekannt geben
- Fahrplan und Einschätzung bekannt geben
- Fehlerschwerpunkte sind immer
 - Beförderungspapier / Ausrüstung / Lasi / Bezettelung
- Bezahlung Pauschale vs. Stundenlohn
- alle Ausarbeitung so firmenspezifisch und bedarfsorientiert
- **!!! man kann nicht alles und sofort wissen !!!**

Fragen, Anmerkungen, Probleme



Kontakt Daten Gefahrgutspezi

Georg Röber
Rennsteigstraße 2-6
98544 Zella-Mehlis

info@gefahrgutspezi.de
0177 76 92 305